

den. Hierdurch geht der Pralerey schon viel ab; und ist vollends darmit aus/weiß ich bey dem ersten Stücke zwar einräumme/daß im gemeinen bürgerlichen Leben die Papisten von vielen der Unsrigen/ aber nicht in öffentlichen Religions-Handlungen und Streit-Schriften/ Catholisch geheissen werden. Auff solche Weise hat es nichts darmit zubedeuten. Denn im bürgerlichen Leben tituliret man insgemein einen so/ wofür Er sich ausgiebet/ob ihm gleich von Rechtswegen solcher Titul nicht gebühret. Ja es geschiehet dieses zu weilen in weltlichen Handlungen un öffentlichē politischen Schriften/ oder Urkunden; welcher Gestalt in dem Osnabrückischen Frieden S. Silesii etiam Principes, die damahligen Calvinischen Fürsten in Schlesien von allen Friedmachenden Theilen Augspurgische Confessions-Verwandten genennet wurden/ ob gleich die Papisten so wohl als wir viel ein anders von ihnen wusten. Gleichwol ist solches/ so viel den Titul/Catholisch/ bey den Papisten betrifft/nicht allemahl/wie auch nicht von allen geschehen. In dem Religions-Frieden Anno 1555. wurde den Papi-